

Dezember 2017

## **Mandanteninformation 4/2017**

### **Altersvorsorgeaufwendungen**

Wie Sie wissen, sind Altersvorsorgebeträge steuerlich als Vorsorgeaufwand abzusetzen. Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Aufwendungen für eine Rürup-Rentenversicherung.

Für das **Jahr 2017 sind 84 %** dieser Aufwendungen abziehbar. Allerdings hat der Gesetzgeber einen Höchstbetrag eingeführt, der sich an der knappschaftlichen Rentenversorgung orientiert. Im Jahr 2017 beträgt der Höchstbetrag für

Ledige	23.362,00 €
Verheiratete	46.724,00 €.

84 % davon sind steuerrelevant.

**Im Jahr 2018 erhöht sich** der Höchstbetrag auf

Ledige	23.712,00 €
Verheiratete	47.424,00 €.

Der steuerlich absetzbare Betrag **erhöht sich** dann von 84 % auf **86 %**.

### **Abgabefristen**

Ihre private Einkommensteuererklärung des Jahres 2016 muss spätestens, da Sie steuerlich beraten sind, zum 31.12.2017 dem Finanzamt vorliegen.

Für das Jahr 2017 endet diese Frist zum 31.12.2018.

**Die Einkommensteuererklärung des Jahres 2018** ist dann erstmals zu einem späteren Zeitpunkt fällig – nämlich der letzte Abgabetermin ist der **29.2.2020**.

Natürlich bleibt es dem Finanzamt unbenommen, eine Erklärung bevorzugt anzufordern. D. h. Sie sind verpflichtet, dann die Erklärung zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen.

## Verspätungszuschlag

Wenn die Einkommensteuererklärung des Jahres 2016 nach dem 31.12.2017 beim Finanzamt eingereicht wird, **kann** das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Hier hat der Bearbeiter des Finanzamts einen relativ großen Ermessensspielraum.

Dies **ändert sich ab dem Veranlagungsjahr 2018**. Wenn die Einkommensteuererklärung des Jahres 2018 nach dem 29.2.2020 beim Finanzamt eingeht, ist zwingend durch das Finanzamt ein Verspätungszuschlag festzusetzen. **Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 % der Steuernachzahlung pro angefangenen Monat – mindestens aber 25,00 € monatlich.**

Hier gibt es nun kein Ermessen des Finanzbeamten mehr, sondern der Strafzuschlag ist zwingend festzusetzen.

*Auch in 2017 verzichten wir darauf, Ihnen eine Karte mit Weihnachts- und Neujahreswünschen zu schicken. Wir haben gemeinsam überlegt, dass wir stattdessen wiederum einer gemeinnützigen Organisation eine Spende zukommen lassen. In diesem Jahr wird unsere Spende an Ärzte ohne Grenzen e.V. gehen.*

*Unsere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und wir wünschen Ihnen noch eine schöne Adventszeit, fröhliche und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute im neuen Jahr.*

Ihre  
Friedhelm und Cornelius Gehrmann  
und Team